

Die Gesundheits- und Sozialberatung informiert Corona-Auszeit für Familien

Die Corona-Pandemie hat durch den Wegfall von Kinderbetreuung und Unterricht in der Schule besonders Familien belastet. Das Bundesfamilienministerium ermöglicht deshalb Familien mit mittlerem und niedrigem Einkommen einen preiswerten Familienurlaub. Auch Familien bei denen ein Kind (auch volljährige) oder ein Elternteil einen Grad der Behinderung von mindestens 50 hat, können das Angebot nutzen – unabhängig vom Einkommen.

Was beinhaltet die Corona-Auszeit?

In bestimmten Familienerholungseinrichtungen bezahlen Sie für einen Urlaub von bis zu einer Woche etwa 10 % der sonst üblichen Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

In welchem Zeitraum können Sie das Angebot buchen?

Sie können das Angebot für einen Aufenthalt im Jahr 2021 und für einen Aufenthalt im Jahr 2022 in Anspruch nehmen. **Aber: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergünstigung und es stehen nur begrenzt Plätze zur Verfügung.**

Voraussetzungen

- Sie haben ein kleines oder mittleres Einkommen; die Einkommensgrenze bestimmt sich aus der Anzahl der Familienmitglieder und dem Alter der Kinder
- Mindestens ein mitreisendes Kind ist minderjährig
oder
- Sie erhalten Kinderzuschlag, Wohngeld oder ergänzend Leistungen vom Jobcenter
- Mindestens ein mitreisendes Kind ist minderjährig
oder
- Sie haben ein Kind mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Das Kind muss nicht minderjährig sein. **Hier spielt die Höhe Ihres Einkommen keine Rolle**
- Sie selbst oder der andere Elternteil hat einen Grad der Behinderung von mindestens 50 und Sie haben ein minderjähriges Kind. **Hier spielt das Einkommen ebenfalls keine Rolle**

Beispiele für Einkommensgrenzen

1. Beispiel: Paar mit zwei Kindern (3 und 8 Jahre alt): Die Einkommensgrenze des monatlichen Haushaltseinkommens beträgt 5576 Euro brutto im Monat, um eine Corona-Auszeit in Anspruch nehmen zu können.

2. Beispiel: Paar mit einem Kind (3 Jahre): Die Einkommensgrenze des monatlichen Haushaltseinkommens beträgt 4340 Euro brutto im Monat.

3. Beispiel: Alleinerziehende mit zwei Kindern (6 und 14 Jahre): Die Einkommensgrenze beträgt 4958 Euro brutto im Monat.

4. Beispiel: Alleinerziehender mit einem Kind (6 Jahre): Die Einkommensgrenze beträgt 3466 Euro brutto im Monat.

Hier erhalten Sie einen ersten Anhaltspunkt, ob Ihr Einkommen unterhalb der Grenze liegt:

<https://www.bag-familienerholung.de/einkommensrechner/>

Ein genauerer Online-Check wird derzeit noch entwickelt und steht in Kürze zur Verfügung.

Wie finden Sie eine Unterkunft und wie können Sie sich anmelden?

Hier finden Sie die Unterkünfte:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/corona-auszeit-unterkunft-finden>

Sie können Häuser auswählen und anschreiben. Wenn Plätze für den gewählten Zeitpunkt vorhanden sind, erhalten Sie ein Formular. Dann wird geprüft, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen und Sie können den Aufenthalt verbindlich buchen.

Kostenlose Beratungshotline

Bei Fragen hilft Ihnen auch die Hotline zur Corona-Auszeit. Sie ist unter der Nummer 0800 866 11 59 zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 19:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr

Samstag: 10:00 bis 15:00 Uhr

Familien können sich auch per E-Mail an den Verband der Kolpinghäuser e.V. wenden:

familienferienzeiten@kolpinghaeuser.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch in dem anhängenden Flyer.

Sie können sich auch gerne bei Fragen oder Unterstützungsbedarf an mich wenden.

Doris Henze, 29.09.2021